

Satzung des Hattinger Jugendparlaments

vom 18.03.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Einleitung

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und müssen als solche anerkannt werden. Das Hattinger Jugendparlament setzt sich aus Jugendlichen zusammen, die entweder einen festen Wohnsitz in Hattingen haben oder in Hattingen eine weiterführende Schule besuchen.

Das Hattinger Jugendparlament soll

- für die gesamte Hattinger Jugend sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kinder- und jugendrelevanten Themen der städtischen Verwaltung und Politik ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange der Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Geschlechtern, Sexualitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern,
- sich für eine offene Stadtgesellschaft einsetzen,
- tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen- und der Kinder- sowie der Jugendlichenwelt finden, schaffen und ausbauen,
- die Gelegenheit für Kinder und Jugendliche bieten, demokratische Prozesse kennen zu lernen und zu verinnerlichen.

Die vielen verschiedenen Absichten und Ansichten der VertreterInnen des Jugendparlamentes werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines für alle zufriedenstellenden Kompromisses wird angestrebt. Dadurch bildet das Jugendparlament eine in sich verbundene Einheit, die handlungsstark genug ist, die Interessen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich zu vertreten.

§ 1

Ziele, Aufgaben und Rechte

- (1) Ziel des Hattinger Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Hattinger Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Kinder- und Jugendfreundlichkeit weiter gefördert wird.
- (2) Es ist die Aufgabe des Hattinger Jugendparlamentes, Anregungen und Wünsche der Hattinger Jugend entgegenzunehmen. Diese werden in Arbeitskreisen des Jugendparlamentes vorbereitet, sodass das Jugendparlament Lösungsvorschläge vorlegen kann.
- (3) Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerlichen und kommunalen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden.
- (4) Die Stadt Hattingen stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen die Sitzungsräume im Rathaus, soweit diese nicht anderweitig belegt sind, oder einen anderen städtischen Raum zur Verfügung.
- (5) Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier verpflichten sich, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen, ihnen bis zum Schluss beizuwohnen und die Aufgaben des Jugendparlamentes nach § 1 wahrzunehmen.
- (6) Die Termine, Tagesordnungen und Niederschriften der Sitzungen des Jugendparlamentes werden im Ratsinformationssystem der Stadt Hattingen veröffentlicht.

§ 2

Geschäftsverlauf und Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus bis zu 30 gewählten Jugendlichen. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes.
- (3) Es soll eine möglichst geschlechtergerechte Besetzung erfolgen.

§ 3

Wahl

- (1) Die Wahlzeit eines Mitgliedes des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach den Halbjahreszeugnissen.
- (2) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Hattinger Schulen, oder Schülerinnen und Schüler auswärtiger weiterführender Schulen mit Wohnsitz in Hattingen.
- (3) Das passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Hattingen haben oder in Hattingen eine weiterführende Schule besuchen.

- (4) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 4

Mitwirkung in städtischen und anderen Gremien

- (1) Das Jugendparlament wird über Angelegenheiten, mit denen die politischen Gremien befasst sind und die die Interessen von Jugendlichen berühren, informiert. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden und Fachbereiche beteiligen das Jugendparlament durch Einladungen zu jugendrelevanten Tagesordnungspunkten und Themen. Der zeitliche Ablauf der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Verwaltung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Im Jugendparlament und seinen Projektgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die mit den kommunalen Gremien und der Stadtverwaltung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das Jugendparlament ist hierzu berechtigt, Anträge und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 24 GO NRW zu richten.
- (3) Die Gremien der Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen. Das Jugendparlament erhält alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten Ausschussvorlagen und Vorlagen der Stadtverordnetenversammlung für den öffentlichen Teil der Sitzungen.
- (4) Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.
- (5) Standardmäßig beinhaltet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses möglichst als Tagesordnungspunkt 3 einen Bericht aus dem Jugendparlament.

§ 5

Unterausschuss

- (1) Das Jugendparlament kann einen gesonderten Unterausschuss mit einfacher Mehrheit bilden, wenn es im Rahmen von Landes- oder Bundesprojekten erforderlich ist.
- (2) Die weiteren Rahmenbedingungen werden durch eine vom Jugendparlament beschlossene Unterausschussordnung festgelegt. Diese ist der Satzung sowie der Geschäfts- und Wahlordnung des Jugendparlamentes untergeordnet.

§ 6

Geschäftsführung und Betreuung

- (1) Mit der Geschäftsführung des Jugendparlamentes werden geeignete Kräfte beauftragt.

- (2) Die Geschäftsführung ist als Schnittstelle zwischen dem Vorstand des Jugendparlaments, der Stadtverordnetenversammlung, seinen Ausschüssen (insbesondere Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung (insbesondere Fachbereich Jugend, Schule und Sport) zu betrachten.
- (3) Der Vorstand leitet die Sitzungen des Jugendparlaments mit Unterstützung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den Gremien und der Verwaltung, sie hilft dem Vorstand des Jugendparlaments bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Die Geschäftsführung ist für die pädagogischen Begleitung verantwortlich, insbesondere für
 - die Unterstützung des Vorstandes bei der Koordination von Terminen und Arbeitsprozessen sowie anderen Aufgabenbereichen,
 - die Vernetzung der Arbeit.
 - der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen und der Verwaltung in Absprache mit dem Vorstand.
 - die Erstellung des Protokolls für die Jugendparlamentssitzung.
 - die pädagogische Begleitung und Qualifizierung der Jugendlichen.

§ 7

Beschlüsse des Jugendparlaments

- (1) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder den sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt. Entsprechend § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hattingen gehören zwei vom Jugendparlament bestimmte Vertreterinnen/Vertreter dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.
- (2) Beschlüsse des Jugendparlaments in Angelegenheiten eines Ausschusses werden durch die Geschäftsführung der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses mitgeteilt. Beschlüsse des Jugendparlaments in Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung können dieser als Anregung oder Beschwerde nach § 24 GO NRW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

§ 8

Abstimmungen

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

Etat

- (1) Dem Jugendparlament sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Höhe der Haushaltsmittel spricht der Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung aus.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Hattinger Jugendparlaments vom 22.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Hattinger Jugendparlaments wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 18.03.2019

Der Bürgermeister

Glaser

**Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament
der Stadt Hattingen
vom 18.03.2019**

**§ 1
Wahlgrundsatz**

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

**§ 2
Geltungsbereich/Zuständigkeit**

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Geschäftsführung, Fachbereich Jugend, Schule und Sport).

**§ 3
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- die Leitung des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport als Wahlleiter
- Wahlausschuss

**§ 4
Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder einem von ihr bzw. von ihm benannten Vertreterin oder Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassungen von Wahlbewerbungen bis zum 10. Tag vor Beginn der Wahlwochen. Ferner stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

**§ 5
Wahlrecht/Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche, die am 1. Tag der Wahlwochen
 - eine weiterführende Hattinger Schule besuchen oder
 - mit rechtmäßigem Hauptwohnsitz in Hattingen gemeldet und zwischen 10 und 21 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind alle, die am 1. Tag der Wahlwochen das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihren Wohnsitz in Hattingen haben oder eine Hattinger weiterführende Schule besuchen.

- (3) Von jeder Schule werden je angefangene 200 Schülerinnen und Schüler eine Kandidatin bzw. ein Kandidat gewählt.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Den Wahltag oder die Wahltag(e) setzt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fest.
- (2) Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden Hattinger Schulen sowie die Jugendeinrichtungen. Die Wahlleitung kann darüber hinaus weitere Wahllokale festlegen. Die Schulleitungen der weiterführenden Hattinger Schulen werden gebeten, die Wahllokale am Wahltag während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung der Wahl zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte auftreten, sofern sie oder er ihre bzw. seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (3) Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten sowie die Schule und Kontaktdaten (E-Mail, Handynummer).
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 14. Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss (§ 4) zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden vom Wahlleiter mit Name, Vorname, Schule und Alter bekanntgemacht.

§ 8 Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter und Schule auf den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen nach Schulen sortiert in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9 Wählerinnen- bzw. Wählerverzeichnis

In jedem Wahllokal wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Hattingen geführt. Das Wählerverzeichnis wird gegebenenfalls um die Wählerinnen und Wähler auswärtiger weiterführender Schulen mit Wohnsitz in Hattingen ergänzt.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler hat bis zu 3 Stimmen. Sie oder er gibt die Stimmen geheim ab. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen nur persönlich abgeben. Die oder

der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre bzw. seine Person durch Personal- oder Schülerschein ausweisen.

- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Wahlurne an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zur Auszählung.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss (§ 4) stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Unterlagen durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Bei Ersatzbestimmungen, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune rückt die Kandidatin oder der Kandidat der entsprechenden Stelle mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 12

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.
- (3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 18.03.2019

Der Bürgermeister

Glaser

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz NRW – LZG NRW**

Ein Dokument der Stadt Hattingen vom 28.01.2019
Kassenzeichen: KT00156530-002TK

an Herrn Adil Bostan

letzter bekannter Aufenthaltsort: Kirchstr. 7, 58642 Iserlohn

wird hiermit gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung wegen nicht ermittelbarer Anschrift des Pflichtigen öffentlich zugestellt.

Das Dokument liegt bei der Stadt Hattingen (Fachbereich Finanzen -Abteilung Öffentliche Abgaben-, Roonstr. 5, Zimmer 3-5) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Abholung bereit.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind und es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hattingen, 19.02.2019
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Koch